

Beschluss:

1. Der Rat beschließt zunächst gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken sowie Hinweise, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1):

zu den Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 15.04.04 und 23.04.04

Es werden vom Oberbergischen Kreis zwar keine direkten Anregungen und Bedenken erhoben, jedoch Hinweise, die inhaltlich abzuwägen sind.

1. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist der Abbruch der alten Gebäudesubstanz abfall- und bodenschutzrelevant. Hierzu gehört u.a. auch die gutachterliche Überwachung. Dieses Gutachten ist dem Kreis als Untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.
Vor der Neubebauung der Fläche ist dieses Abschlussgutachten seitens der Unteren Bodenschutzbehörde auszuwerten.
2. Aus verkehrlicher Sicht wird es für notwendig erachtet
 - die Fußgängersignalanlage im Bereich der Post zu entfernen und
 - eine Überquerungshilfe in Form einer erhabenen Insel zu bauen
 - Anlegung der Busbuchten im richtigen Versatz
 - Bau einer Linksabbiegespur auf der B 55 für die Straße "Burstenstraße"

Beschluss:

- zu 1. Der Abbruch der Altgebäude und die Neuerrichtung des SB-Lebensmittelmarktes sind mittlerweile rechtmäßig, aufgrund einer Abbruch- und einer Baugenehmigung, erfolgt. In der Abbruchgenehmigung ist u.a. als Auflage aufgenommen worden, dass "sämtliche Tiefbauarbeiten gutachterlich zu begleiten sind. Zum Abschluss der Baumaßnahme ist eine gutachterliche Dokumentation einschl. der Entsorgungsnachweise vorzulegen."

Die Hinweise werden in engem sachlichen Zusammenhang mit der Baugenehmigung, also dem Bauordnungsrecht und nicht so sehr im Zusammenhang mit dem Bauplanungsrecht gesehen. Da die Maßnahmen (Abbruch und Neuerrichtung) schon abgeschlossen sind, wird dieser Hinweis zustimmend zur Kenntnis genommen, da davon ausgegangen wird, dass die Bauaufsichtsbehörde die Erfüllung dieser Auflagen auch nachhält.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

zu 2. Die einzelnen Inhalte dieser Anregung sind entweder schon umgesetzt, in Arbeit, oder Gegenstand der Umbauplanung dieses Abschnittes der B 55, so dass dieser Anregung und den Hinweisen entsprochen werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Unter Berücksichtigung der zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse und der sich daraus evtl. ergebenden Änderung(en) für den Planentwurf, beschließt der Rat gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, die 5. vereinfachte Änderung des BP 9 N – Dreiort als **Satzung**.
3. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 02.02.2004) ist dem Plan und dem Satzungsbeschluss beigelegt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig